

# NEUES FIRMENRECHT: HANDLUNGSBEDARF FÜR ANWALTS- KANZLEIEN?

ERNST STAEHELIN

Dr. iur., Advokat und Notar, Basel

Stichworte: Anwaltskanzlei, Firma, Kollektivgesellschaft, Angabe der Rechtsform, Ausschliesslichkeit, Übergangsbestimmungen

Der Bundesrat hat die Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht) vom 25. September 2015 auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Damit soll das Firmenrecht für alle Handelsgesellschaften und die Genossenschaft identisch im Sinne der bisherigen Bestimmungen zur Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft geregelt werden; die Spezialbestimmungen zu den Personengesellschaften (Art. 947 und 948 OR) werden aufgehoben.

Diese neuen Regelungen bieten (auch) Anwaltskanzleien, die in der Form einer Personengesellschaft organisiert sind, bisher nicht vorhandene Möglichkeiten, ihre Firma resp. den Begriff, unter dem sie auftreten, zu gestalten und zu schützen.

## I. Zusammenfassung der bisherigen Rechtslage

Personengesellschaften mussten bis jetzt in ihrer Firma die Namen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, mindestens aber einen dieser Namen kombiniert mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz führen; andere Namen durften in der Firma nicht enthalten sein (Art. 947 OR). Dies hatte zur Folge, dass bei einem Ausscheiden eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters die Firma den neuen Gegebenheiten angepasst werden musste (Art. 948 OR). Damit ging u. U. ein erarbeiteter und gepflegter Wert einer Firma verloren.<sup>1</sup>

Zudem bestand eine Ausschliesslichkeit der Firma einer Personengesellschaft nur «am gleichen Ort» (Art. 946 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 951 Abs. 1 OR).<sup>2</sup>

## II. Zielsetzungen des neuen Firmenrechts

Mit den neuen Bestimmungen zum Firmenrecht für die Personengesellschaften (Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft) («neues Firmenrecht») sowie für die Kommanditaktiengesellschaft sollen diese Unzulänglichkeiten behoben werden: Auf sämtliche Handelsgesellschaften und die Genossenschaft sollen dieselben firmenrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen. Im Ergebnis werden die bisher für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft

geltenden firmenrechtlichen Regeln für alle Handelsgesellschaften und die Genossenschaft übernommen.<sup>3</sup> Wie schon jetzt bei der Aktiengesellschaft muss neu bei allen Handelsgesellschaften und der Genossenschaft die Firma auch die Rechtsform enthalten.

Die Ausschliesslichkeit wird nach dem neuen Recht auch bei Personengesellschaften für die ganze Schweiz gelten (Art. 951 OR in der Fassung gemäss Änderung vom 25.9.2015).

Die eidgenössischen Räte haben deshalb mit Beschluss vom 25.9.2015 das Obligationenrecht entsprechend angepasst.<sup>4</sup>

- 
- 1 Nicht von diesen Bestimmungen erfasst werden das Einzelunternehmen und die einfache Gesellschaft: Beim Einzelunternehmen muss der wesentliche Teil der Firma (unverändert) aus dem Familiennamen des Inhabers bestehen (Art. 945 Abs. 1 OR); die einfache Gesellschaft führt keine Firma im Sinne der Bestimmungen von Art. 944 ff. OR. Diese Rechtseinheiten werden hier nicht weiter behandelt. Der Schutz von Bezeichnungen, die von Einzelunternehmen und einfachen Gesellschaften verwendet werden, muss auf anderem Weg erfolgen (z. B. Markenrecht).
  - 2 Vgl. zu diesem Begriff BSK OR II-ALTENPOHL, Art. 946 N 5.
  - 3 Für die Kommanditaktiengesellschaft gelten heute noch gestützt auf Art. 947 Abs. 3 OR die für die Kommanditgesellschaft anwendbaren Bestimmungen zum Firmenrecht.
  - 4 AS 2015, S. 7157 ff.; vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 19. 11. 2014, in: BBl 2014, S. 9305 ff. («Botschaft»).

Was bedeutet dies für Anwaltskanzleien, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft organisiert sind?<sup>5,6,7</sup>

### III. Bildung der Firma

Neu kann auch die Firma einer Kollektivgesellschaft unter Vorbehalt des Wahrheitsgebotes, des Täuschungsverbots und der gegenläufigen öffentlichen Interessen frei gewählt werden. Sie besteht aus einem Kern und der Angabe der Rechtsform. Dieser Kern kann frei gewählt werden; die Rechtsformangabe kann ausgeschreiben oder abgekürzt werden.<sup>8,9</sup>

Die Firma der Kollektivgesellschaft muss neu nicht mehr «ein[en] das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz» enthalten (Art. 947 Abs. 1 OR wird aufgehoben). Es genügt also die Nennung eines Namens ergänzt um die Rechtsform; anstelle des Namens kann auch eine andere Bezeichnung gewählt werden (Sachbegriff oder Phantasiebezeichnung), wobei rein beschreibende Firmen nicht zulässig sein dürften («Anwaltskanzlei KIG»)<sup>10</sup> Es ist also zulässig, dass die Firma der Anwaltskanzlei als Kollektivgesellschaft nur noch einen Namen (und die Rechtsform) enthält, z. B. den Namen des Gründers der Kanzlei, unter dessen Namen sie bekannt geworden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Namensträger resp. die Namensträgerin noch in der Gesellschaft tätig ist und/oder unbeschränkt haftet. Wie schon heute bei der Aktiengesellschaft ist registerlich ein rechtlicher oder faktischer Zusammenhang zwischen dem in der Firma aufgeführten Namensträger und der juristischen Person neu auch für die Kollektivgesellschaft nicht erforderlich.<sup>11</sup> Materie-rechtlich muss der Namensträger auf jeden Fall zustimmen, ansonsten er (resp. seine Rechtsnachfolger) wohl eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts geltend machen könnte.

Kollektivgesellschaften, die ab Inkrafttreten des neuen Firmenrechts ins Handelsregister eingetragen werden, haben zudem auf jeden Fall die Rechtsform in der Firma anzugeben.

### IV. Übergangsbestimmungen für die Firma

Die Übergangsbestimmungen (Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 25.9.2015) sehen eine differenzierte Behandlung der bestehenden Personengesellschaften vor, je nachdem, ob sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Firmenrechts im Handelsregister eingetragen sind oder nicht.

#### 1. Im Handelsregister eingetragene Kollektivgesellschaften

Kollektivgesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen Firmenrechts bestanden haben, können ihre Firma auch nach dem Inkrafttreten des neuen Firmenrechts unverändert weiterführen (müssen vorerst also die Rechtsform nicht in die Firma aufnehmen). Eine Änderung ist erst dann zwingend, wenn gestützt auf die Art. 947 und 948

OR des bisherigen Rechts eine Änderung notwendig wird, d. h., wenn z. B. ein unbeschränkt haftender Gesellschafter, der in der Firma geführt wird, ausscheidet. Faktisch bedeutet dies Folgendes: Weil nach neuem Recht auch Namen von Personen in der Firma geführt werden können, die nichts mit der Gesellschaft zu tun haben, kann die bisherige Firma als solche weitergeführt werden, allerdings ergänzt um die Angabe der Rechtsform (weil infolge der Änderung jetzt neues Recht anwendbar ist).

#### 2. Im Handelsregister nicht eingetragene Kollektivgesellschaften

Gemäss Wortlaut von Art. 2 der Übergangsbestimmungen besteht das Recht auf Weiterführung der bisherigen Firma ausdrücklich nur für Kollektivgesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind. Dies hat e contrario zur Folge, dass Kollektivgesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Firmenrechts sofort das neue Recht erfüllen, d. h. insbesondere die Rechtsform in die Firma aufnehmen müssen.<sup>12</sup>

Davon ausgehend, dass eine überwiegende Mehrzahl von Anwaltskanzleien im Sinne der Rechtsprechung als Kollektivgesellschaften gelten könnte, die aber nicht eingetragen sind, besteht für solche Kanzleien im Hinblick auf die Firmierung und Eintragung ins Handelsregister je nach Interessenlage allenfalls Handlungsbedarf.<sup>13</sup>

<sup>5</sup> Dies dürfte hauptsächlich in der Form der Kollektivgesellschaft der Fall sein; soweit im Folgenden von der Kollektivgesellschaft die Rede ist, gelten die Ausführungen auch für die Kommanditgesellschaft.

<sup>6</sup> Es wird an dieser Stelle der Frage, ob eine Anwaltskanzlei als Kollektivgesellschaft gilt, nicht weiter nachgegangen; vgl. dazu BOHNET/MARTENET, Droit de la Profession d'Avocat, Bern, 2009, N 2308 ff.; es wird das Bestehen einer Kollektivgesellschaft vorausgesetzt.

<sup>7</sup> Zur Frage, ob eine Anwaltskanzlei ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, vgl. ERNST STAEHELIN: Anwaltskanzlei und Handelsregister: ein Widerspruch?, in: Anwalts-Revue 2006, S. 103 f.

<sup>8</sup> Die Zuständigkeit für die Festlegung der Abkürzungen liegt beim Bundesrat. Gemäss dessen Ausführungen in der Botschaft (S. 9320) soll für die Kollektivgesellschaft die Abkürzung «KIG» (französisch und italienisch: SNC, rumantsch: SCI), für die Kommanditgesellschaft «KmG» (französisch und rumantsch: «SCm», italienisch: «SAc») verwendet werden.

<sup>9</sup> Die Rechtsform (ausgeschreiben oder abgekürzt) muss in einer Landessprache erfolgen: Botschaft, S. 9319.

<sup>10</sup> Vgl. dazu die «Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen» des Eidg. Amtes für das Handelsregister: [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch), Rechtliche Grundlagen («Weisung»).

<sup>11</sup> Weisung, Rz. 68.

<sup>12</sup> Die Botschaft äussert sich nicht zu den Gründen dieser Unterscheidung. Ein Grund dafür könnte allenfalls darin gesehen werden, dass die Rechtsform bei eingetragenen Kollektivgesellschaften aus dem Handelsregister ersichtlich ist; soll die Erkennlichkeit der Rechtsform auch bei nicht eingetragenen Kollektivgesellschaften sichergestellt werden, so müssen diese mit Inkrafttreten des neuen Firmenrechts die Rechtsform in der Firma führen.

<sup>13</sup> Vgl. dazu KASPAR SCHILLER, Schweizerisches Anwaltsrecht, Grundlagen und Kernbereich, Zürich 2009, N 1251 ff.

## V. Ausschliesslichkeit

Nach neuem Firmenrecht besteht für die Firma einer Kollektivgesellschaft eine Ausschliesslichkeit für das ganze Gebiet der Schweiz (bisher beschränkte sich die Ausschliesslichkeit auf den «Ort der Tätigkeit»: Art. 946 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 951 Abs. 1 OR).

Auf diese Ausschliesslichkeit können sich aber nur jene im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaften berufen, die nach neuem Recht bestehen, also nur solche, die nach neuem Recht eingetragen, geändert oder mit der Rechtsformangabe ergänzt wurden (weil das

Handelsregister nur bei diesen «neuen» Kollektivgesellschaften prüft, ob schon eine andere Gesellschaft mit einer Firma mit identischem Kern besteht oder nicht). Bei der Konkurrenz von zwei gleichlautenden Firmen hat diejenige den Vorrang, die zuerst nach neuem Recht im Handelsregister aufgenommen worden ist (Art. 951 Abs. 2 OR in der alten und Art. 951 OR in der neuen Fassung).

Kollektivgesellschaften, die eine Firma nach altem Recht führen, können somit solange nicht von der schweizerweiten Ausschliesslichkeit profitieren, wie sie die alte (dem bisherigen Recht entsprechende) Firma führen.



## Solidarität mit unserer Bergbevölkerung

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden, im Jahre 1940 gegründet, will die Solidarität mit der Schweizer Bergbevölkerung fördern und das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen abbauen.

Mit projektbezogener Hilfe an unterstützungswürdige Gemeinden, Korporationen, usw. hilft sie, dass unsere Bergregionen bewohnbar bleiben, bewirtschaftet und gepflegt werden. Die objektbezogenen Spenden werden ohne Spesenabzug den Begünstigten weitergeleitet. Bei grösseren Vermächtnissen bietet sich die Möglichkeit, einen Fonds zu eröffnen, mit klar umschriebener Bestimmung.



**PATENSCHAFT  
BERGEMEINDEN**

Asylstr. 74, 8032 Zürich  
Tel. 044 382 30 80  
Postkonto 80-16445-0  
berggemeinden.ch

Executive School of Management,  
Technology and Law



Universität St. Gallen

### WETTBEWERBSVORTEIL DURCH MANAGEMENT-WISSEN

Weiterbildung für Juristinnen und Juristen - mit voller Anrechenbarkeit an den EMBA HSG:  
**Management for the Legal Profession (MLP-HSG)**

Tel. +41 71 224 75 04

info.lam@unisg.ch

www.lam.unisg.ch

«Wissen schafft  
Wirkung» 

Mehr  
Weiterbildungen  
z.B. in Verhandeln  
oder Compliance:  
[www.lam.unisg.ch](http://www.lam.unisg.ch)

